

Neue Hygiene-Auflagen: Diese Corona-Regeln gelten für Gottesdienste in Bayern ab 19. Oktober

Gottesdienste in bayerischen Kirchen finden aktuell unter strengen Hygiene-Auflagen statt. Sonntagsblatt.de gibt Ihnen eine Übersicht, welcher Rahmen nun möglich ist.



Trotz der Corona-Pandemie sind in Bayern wieder Gottesdienste möglich. Allerdings nur mit strengen Hygiene-Regeln. Am 19. Oktober veröffentlichte die bayerische Landeskirche (ELKB) aktualisierte Empfehlungen.

Grundlage für alle Veranstaltungen im kirchlichen Bereich ist weiterhin ein Infektionsschutzkonzept, das schriftlich vorliegen und von einem Leitungsgremium, wie Kirchenvorstand oder Dekanatsausschuss, bestätigt sein muss.

Die aktualisierten Empfehlungen im Überblick:

1) Gottesdienste im Allgemeinen

- **Maskenpflicht:** Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist außer am Platz verpflichtend. Bei hohem Infektionsgeschehen rät die ELKB, den Schutz während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.
- **Mindestabstand:** Es gilt immer und überall ein Mindestabstand von 1,5 Metern, Sitzplätze sollen dementsprechend markiert sein. Ohne Abstand sitzen können Angehörige eines Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
- **Besucherzahl:** Die erlaubte Gesamtbesucherzahl ergibt sich aus der mit Mindestabstand möglichen Anzahl der Sitzplätze.
- **Dauer:** Als Gottesdienstdauer gilt eine nicht verpflichtende Empfehlung von einer Stunde.
- **Liturgisches Sprechen und Predigen:** Bei einem Mindestabstand von zwei Metern ist das Sprechen vor der Gemeinde ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich.
- **Gesang:** Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern soll Maske getragen werden, bei einem Mindestabstand von 2 Metern kann auf den Schutz verzichtet werden. Gesangbücher sollen nur ausgelegt werden, wenn klar ist, dass sie nach dem Gottesdienst mindestens 72 Stunden nicht für andere Menschen zugänglich sind.

- **Abendmahl:** Ist nur in Form der Wandelkommunion erlaubt, der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Hostien werden ausschließlich direkt in die Hände gelegt und am Platz gegessen, Wein darf entweder aus Einzelgefäßen getrunken werden, oder wird über das Eintauchen einer Brothostie empfangen.
- **Kollekte:** Die Kollekte wird nur am Ausgang eingesammelt oder digital erhoben. Eine neue digitale Plattform wurde geschaffen, über die landeskirchliche Kollekten digital eingelegt werden können: <https://www.sonntagskollekte.de/>

2) Gottesdienste im Freien

- **Mindestabstand:** Es gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern
- **Teilnehmerzahl:** Die Obergrenze von 200 Teilnehmenden ist aufgehoben, bei mehr als 200 Teilnehmern ist eine Mund-Nase-Bedeckung jedoch Pflicht.

3) Schulgottesdienste

- **Maskenpflicht:** Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für alle Beteiligten während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend – nur wenn der Abstand zwischen liturgisch Handelndem und allen anderen mindestens vier Meter beträgt, darf dieser die Maske ablegen.
- **Hygienekonzept:** Das jeweilige schulische Hygienekonzept ist zu beachten sowie das Hygienekonzept der Kirche, in deren Räume der Gottesdienst gegebenenfalls stattfindet.
- **Mindestabstand:** Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Schüler, die nach den Hygienekonzepten der Schulen ohne Abstand zusammensitzen, dies auch während des Gottesdienstes dürfen.

4) Trauungen, Taufen, Konfirmationen, Bestattungen

- **Mindestabstand:** Wegen der steigenden Infektionszahlen sind die Regelungen für geschlossene Gesellschaften ausgesetzt, weshalb der Mindestabstand bei den Sitzplänen im Gottesdienst nach den oben genannten Regeln eingehalten werden muss.
- **Aussegnungen:** Es gelten die Regeln für private Zusammenkünfte zu Hause, die Höchstzahl an Teilnehmenden ergibt sich aus der Einhaltung der Abstandsregeln.
- Bei **Bestattungen** liegt die Verantwortung des Infektionsschutzes bei dem Friedhofsträger.